

Beförderungsbedingungen für den On-Demand-Verkehr (Linienbedarfsverkehr) mit MSH-Mobil

1. Für die Benutzung von On-Demand-Angeboten im Bereich des Landkreises Mansfeld-Südharz gelten die Allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen, sowie die Tarifbestimmungen der VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind. Die Beförderung erfolgt auf Grundlage einer Genehmigung für den Linienbedarfsverkehr nach § 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. einer einstweiligen Erlaubnis nach § 20 PBefG.
2. On-Demand-Verkehre sind bedarfsorientierte Verkehrsangebote, die über einen digitalen Vertriebskanal (Mobilitätsplattform) buchbar sind. Anlässlich einer digitalen Buchung werden über einen softwaregestützten Algorithmus Fahrtwünsche mehrerer Fahrgäste mit ähnlichem Weg gebündelt, um ein besseres Angebot und eine bessere Auslastung zu gewährleisten. Der Kunde bestimmt grundsätzlich den Einstiegs- und den Ausstiegspunkt. Ein- und Ausstiegspunkt müssen in strassenverkehrsrechtlich zulässiger Weise für das eingesetzte Verkehrsmittel erreichbar und durch eine Adresse bestimmbar sein.
3. Die Beförderungsbedingungen gelten im Landkreis Mansfeld-Südharz. Fahrtberechtigungen für On-Demand-Verkehre werden für eine bestimmte Fahrt ausgegeben, die innerhalb der bekanntgegebenen Bedienzeiten liegen.
4. Linienfahrten werden in der Regel vor On-Demand-Fahrten berücksichtigt und zugewiesen. Diese Priorisierung dient der Sicherstellung eines reibungslosen und pünktlichen Linienverkehrs. Folglich kann es vorkommen, dass On-Demand-Fahrten in bestimmten Fällen verschoben oder verzögert werden, um die Effizienz und Zuverlässigkeit des Linienverkehrs zu gewährleisten.
5. Der On-Demand-Verkehr besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App-Buchung entsprechend dem individuellen Fahrtwunsch auf individueller, optimaler Strecke zwischen Start- und Zielpunkt. Es können Umwege gefahren werden, um weitere Fahrgäste aufzunehmen.
6. Bei einer Buchung wird zunächst mit Hilfe diverser vorab eingestellter Parameter geprüft, ob die gewünschte Strecke auch mit einer regulären Linienfahrt erreichbar ist. Sollte dies der Fall sein, wird diese Linienfahrt vorrangig genutzt.
7. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, falls das On-Demand-Angebot über freie Sitzplätze verfügt und diese mit den festgelegten Buchungsmöglichkeiten gebucht und dabei die Anzahl der Fahrgäste sowie eine bestimmte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurde. Ein Anspruch auf Beförderung besteht, wenn die gewünschte Fahrt vom Buchungssystem bestätigt wurde. Zur gebuchten Fahrt besteht aufgrund der mit dem On-Demand-Verkehr verbundenen Bündelung von Fahrtwünschen mehrerer Fahrgäste weder ein Anspruch auf Beförderung auf einen bestimmten Fahrtweg noch auf die Durchführung innerhalb einer prognostizierten Fahrtzeit. Die Beförderung kann unter Berücksichtigung eines Dispositionsspielraums von +/- 15 Minuten zum Fahrtwunsch erfolgen.

8. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur befördert, wenn diese von einer volljährigen Person begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung einschließlich der Bereitstellung gemäß gesetzlichen Vorgaben hierfür notwendiger Hilfsmittel (z. B. Babyschale, Kindersitz) gewährleistet.
9. Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 12 Jahren werden bis zu einer Größe von 150 cm, gemäß § 21 (1a) der StVO, nur mit Sitzplatzerhöhung befördert, die vom On-Demand-Verkehr-Betreiber gestellt wird. Sitzplatzerhöhungen mit Rückenlehne werden nicht gestellt.
10. Fahrgäste können die Verkehrsmittel nicht nur an Haltestellen des Linienverkehrs, sondern zusätzlich an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen Haltepunkten betreten oder verlassen.
11. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
12. Der Fahrgast muss, zu dem in der App übermittelten und vereinbarten Zeitpunkt, am Straßenrand des vorgegebenen Haltepunktes stehen.
13. Das erforderliche Ticket muss vom Fahrgast vor Fahrtantritt gelöst werden. Beim Zustieg ist dem Fahrpersonal die gültige Fahrtberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen. Fahrgäste, die im Vorhinein kein gültiges Ticket haben, werden nicht befördert.
14. Die Beförderung der Fahrgäste erfolgt ausschließlich im Sitzen auf einem im Fahrgastraum des eingesetzten Verkehrsmittels zur Verfügung stehenden Sitzplatz. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz im Verkehrsmittel.
15. Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, z. B. in einem Rollstuhl, können im Rollstuhl sitzend grundsätzlich nur dann befördert werden, wenn Kapazitäten in den entsprechenden Spezialfahrzeugen vorhanden sind und der Rollstuhl dafür geeignet ist. Die Rollstühle werden durch das nach ISO und DIN getestete Kraftknotensystem gesichert. Die maximale Einfahrtsbreite beträgt 70 cm, die Einfahrtshöhe 140 cm und die Einfahrtstiefe 120 cm. Die maximal zulässige Gesamtbelastung der Rampe beträgt 300 kg. Elektrorollstühle können nur dann befördert werden, wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.
16. Die Mitnahme von Sachen, die über die Kapazitätsgrenze von Handgepäck (leicht tragbare Sachen) nicht hinausgehen, ist gestattet. Ausgenommen von der Beförderung bei On-Demand-Verkehren sind Fahrräder (auch zusammenklappbare), Skier, Schlitten und Sperrgut.
17. Es gelten die Tarifbestimmungen des „MSH-Mobil“ für den Landkreis Mansfeld-Südharz.
18. Die Bedienzeit des MSH-Mobil ist montags bis samstags von 5.00 – 21.00 Uhr. Die früheste Fahrt kann somit 5.00 Uhr starten. Die späteste mögliche Ankunft an der gebuchten Zielhaltestelle ist 21.00 Uhr.

19. Sonn- und feiertags liegt die Bedienzeit zwischen 9.00 und 18.00 Uhr. Die früheste Fahrt kann somit 9.00 Uhr starten. Die späteste mögliche Ankunft an der gebuchten Zielhaltestelle ist 18.00 Uhr.
20. Eine Vorbestellung der Fahrt muss mindestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn erfolgen.
21. Die Bestellung/Buchung von Fahrten des MSH-Mobil kann rund um die Uhr (24/7) per App bzw. Webseite erfolgen.
22. Die Mindestbeförderungsstrecke für eine MSH-Mobil-Fahrt beträgt 1 km Luftstrecke zwischen Einstiegspunkt und Ausstiegspunkt.